AMT FÜR KOMMUNIKATION
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

VERFÜGUNG

Das Amt für Kommunikation hat in der Verwaltungssache des Antrages der

Liechtensteinischen Kraftwerke
Im alten Riet 17
9494 Schaan

(Antragstellerin)

vom 5. Dezember 2019

auf Genehmigung des Dokumentes „Anschluss an das Kommunikationsnetz der Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW) – Ausführungsbestimmungen – Technische Betriebliche Bestimmungen (TBB)" in der Version 4.1 mit Stand Dezember 2019"

am 14. Januar 2020

wie folgt entschieden:

SPRUCH

1. Dem Antrag vom 5. Dezember 2019 der Liechtensteinischen Kraftwerke auf Genehmigung des Dokumentes „Anschluss an das Kommunikationsnetz der Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW), Schaan – Ausführungsbestimmungen – Technische Betriebliche Bestimmungen (TBB)" in der Version 4.1, Stand Dezember 2019, welches der gegenständlichen Verfügung als Anlage 1 beigelegt ist, wird stattgegeben und das vorstehend erwähnte Dokument genehmigt. Dieses Dokument ersetzt alle vorherigen Versionen.

2. Die Liechtensteinischen Kraftwerke sind verpflichtet, beim Amt für Kommunikation alle Änderungen der gemäss Spruchpunkt 1 genehmigten TBB zur Genehmigung vorzulegen.

3. Die Liechtensteinischen Kraftwerke sind verpflichtet, das genehmigte Dokument „Anschluss an das Kommunikationsnetz der Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW), Schaan – Ausführungsbestimmungen – Technische Betriebliche Bestimmungen (TBB)" in der Version 4.1, Stand Dezember 2019, unverzüglich nach Zustellung der gegenständlichen Verfügung auf ihrer Unternehmenswebseite zu veröffentlichen und laufend auf aktuellem Stand zu halten.

4. Die Antragstellerin ist CHF 2'500.00 Entscheidungsgebühr schuldig. Die geschuldete Entscheidungsgebühr ist binnen 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung mittels beiliegenden Einzahlungsscheines bei der Liechtensteinischen Landesverwaltung, Landeskasse, Äulestrasse 38, 9490 Vaduz, unter Angabe des Zahlungsgrundes bei sonstiger Exekution einzubezahlen.

5. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird gestützt auf Art. 100 Abs.1 LVG i.V. m. Art. 116 Abs. 3 Bst. a und Abs. 8 LVG die aufschiebende Wirkung entzogen.

Sachverhalt

Die Liechtensteinischen Kraftwerke (nachfolgend „LKW" genannt) sind Inhaber von festnetzgebundenen Anschlussnetzen in Liechtenstein.

Die Anschlussnetze der LKW umfassen Teilnehmeranschlussleitungen auf Basis von Kupferdoppeladern (CUDA - Kupferdoppelader Access), Glasfaser- (LWL Access) sowie Kabelfernseh-Verteilnetze (CATV; Koax Access). Daneben betreiben die LKW auch die glasfaserbasierte Kernnetz-Infrastruktur.

Die LKW unterliegen als Betreiberin von elektronischen Kommunikationsnetzen der Kommunikationsgesetzgebung und insbesondere dem Gesetz vom 17. März 2006 über die elektronische Kommunikation (Kommunikationsgesetz; KomG), LGBl. 2006 Nr. 91 sowie den darauf erlassenen Verordnungen.

Im Rahmen der Sitzung des Planungsgremiums am 28. Juni 2019 haben die LKW eine überarbeitete Version des Dokuments „Anschluss an das Kommunikationsnetz der Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW), Schaan – Ausführungsbestimmungen – Technische Betriebliche Bestimmungen (TBB)" (nachfolgend „TBB" genannt) vorgestellt und den Betreibern die Möglichkeit gegeben, bis Ende Juli 2019 Bemerkungen und Änderungsvorschläge schriftlich mitzuteilen. Von dieser Möglichkeit hat ein Betreiber Gebrauch gemacht und angeregt, eine klare Differenzierung von längenabhängig verrechneten Business Glasfaseranschlüssen und monatlich pauschal verrechneten privaten FTTB Glasfaseranschlüssen im Netzdokumentationssystem der LKW (NeDocS) abzubilden.

Nach Diskussionen zwischen dem Amt für Kommunikation (nachfolgend „AK" genannt) und den LKW wurden die TBB unter Berücksichtigung dieser Anregung dahingehend überarbeitet, dass sämtliche auf Grundlage dieser neuen TBB hergestellten Glasfaseranschlüsse „FTTB Glasfaseranschlüsse" im Sinne des FTTB Fact Sheets sind. Damit ist sichergestellt, dass sämtliche neuen FTTB Anschlüsse unabhängig davon, wo sie hergestellt werden, entsprechend dem FTTB Factsheet als „FTTB Glasfaseranschlüsse" mit dem vorgesehenen Pauschalbetrag – und nicht längenabhängig – verrechnet werden.

Nach Abschluss der Überarbeitungen beantragten die LKW mit Schreiben vom 5. Dezember 2019, welches beim AK am 6. Dezember 2019 einging, die formelle Genehmigung des Dokuments „Anschluss an das Kommunikationsnetz der Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW), Schaan – Ausführungsbestimmungen – Technische Betriebliche Bestimmungen (TBB)" in der Version 4.1 mit Stand Dezember 2019.

Entscheidungsgründe

Gemäss Art. 56 des Gesetzes vom 17. März 2006 über die elektronische Kommunikation (Kommunikationsgesetz, KomG), LGBl. 2006 Nr. 91, i.V.m. Art. 3 der Verordnung vom 3. April 2007 über die Aufgaben und Befugnisse der Regulierungsbehörde im Bereich der elektronischen Kommunikation (RKV), LGBl. 2007 Nr. 68, obliegt dem AK als zuständiger Regulierungsbehörde nach Art. 55 die Erfüllung aller regulatorischen Aufgaben im Bereich der elektronischen Kommunikation.

Zu diesen Aufgaben gehören namentlich die Förderung und Überwachung des wirksamen Wettbewerbs, die Anordnung von Massnahmen sowie die Aufsicht über ihre Einhaltung und die Ausstellung von Bestätigungen nach diesem Gesetz und den dazu erlassenen Verordnungen.

ad Spruchpunkt 1

Gemäss Art.15 Abs.1 KomG hat die Regierung die im Eigentum oder unter Kontrolle des Staates stehenden Netzkomponenten, die zur Erbringung des Universaldienstes notwendig sind, Anbietern des Universaldienstes sowie anderen Anbietern zur Verfügung zu stellen. Die Bedingungen für die Nutzung der notwendigen Infrastruktur sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Nach Art. 5 des Gesetzes vom 19. November 2009 (LKWG), LGBl. 2009 Nr. 355, stellen die LKW im Sinne von Art. 15 Abs. 1 KomG eine Netzinfrastruktur für die elektronische Kommunikation nach Massgabe der Kommunikationsgesetzgebung zur Verfügung. Dieses Netz kann verschiedene Arten von elektronischen Kommunikationsdiensten ermöglichen. Die LKW haben allen in Liechtenstein tätigen Anbietern von elektronischen Kommunikationsnetzen oder -diensten den diskriminierungsfreien Zugang zu ihren Kommunikationsnetzen zu fairen und transparenten Preisen zu gewähren.

Voraussetzung für die Zurverfügungstellung der Netzinfrastruktur zur Erbringung von Diensten an Anbieter von elektronischen Kommunikationsdiensten ist, dass die einzelnen Gebäude an das jeweilige Kommunikationsnetz angeschlossen werden. Die TBB stellen die Grundlage für diesen Netzanschluss dar und richten sich an private und gewerbliche Anschlusswerber und Liegenschaftsbesitzer.

In den TBB werden die allgemeinen und besonderen Bedingungen für den Anschluss an das Kommunikationsnetz geregelt, die Prozesse dargestellt und die Preise festgelegt. Die LKW als Netzbetreiberin gewährleisten den Bau, den Betrieb, die Wartung sowie den Ausbau ihrer Netze und Netzanschlüsse.

Der auf Grundlage der TBB hergestellte Netzanschluss an das Kommunikationsnetz erlaubt es Anbietern von elektronischer Kommunikation, ihre Dienstleistungen wie insbesondere Telefon, Fernsehen und Internet/Datendienste an Privatpersonen sowie Gewerbe und Industrie anzubieten.

Die LKW haben die TBB, die zuletzt mit Verfügung vom 26. April 2016 genehmigt wurden, an die überarbeitete Netzbaustrategie und die in der Praxis tatsächlich implementierten Prozesse angepasst. Sämtliche Betreiber von Kommunikationsnetzen und -diensten wurden eingebunden, indem die Überarbeitung im Planungsgremium vorgestellt wurde. Die LKW haben den Betreibern die Möglichkeit zur Stellungnahme und Einbringung von Änderungsvorschlägen gegeben und diese berücksichtigt sowie sämtliche Anforderungen des AK umgesetzt.

Das AK hat das Dokument eingehend geprüft und kommt zu dem Schluss, dass dieses Dokument in der vorliegenden Form zu genehmigen ist.

ad Spruchpunkt 2

Sollten wesentliche Änderungen der Rahmenbedingungen oder andere massgebliche Faktoren eintreten, die Abänderungen der TBB erforderlich machen, sind die LKW verpflichtet, diese Änderungen vorgängig dem AK anzuzeigen und die Genehmigung zu beantragen.

ad Spruchpunkt 3

Um eine Gleichbehandlung zwischen allen privaten und gewerblichen Kommunikationsnetzanschlusswerbern sowie Liegenschaftsbesitzern, die einen Anschluss an das Kommunikationsnetz der LKW errichten wollen, zu gewährleisten, werden die LKW verpflichtet, das genehmigte Dokument TBB unverzüglich nach Zustellung der gegenständlichen Verfügung auf ihrer Unternehmenswebseite zu veröffentlichen und unter Einhaltung von Spruchpunkt 2 laufend auf aktuellem Stand zu halten.

ad Spruchpunkt 4

Die Entscheidungsgebühr (aufwandabhängige Verwaltungsgebühr) stützt sich auf Art. 60 Abs. 1 Bst. b KomG und Art. 4 i. V. m. Anhang 1 Bst. A Ziff. 1 der Verordnung vom 13. April 2004 über die Erhebung von Verwaltungs- und Nutzungsgebühren nach dem Kommunikationsgesetz (KomG-Gebührenverordnung; KomG-GebV), LGBl. 2004 Nr. 99, in der jeweils geltenden Fassung.

ad Spruchpunkt 5

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird gestützt auf Art. 100 Abs. 1 i.V.m. Art. 116 Abs. 3 Bst. a und Abs. 8 des Gesetzes vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege, LGBl. 1922 Nr. 24, i.d.g.F., die aufschiebende Wirkung im übergeordneten Interesse des Schutzes der Nutzer entzogen.

Der Entzug der aufschiebenden Wirkung befindet sich in Übereinstimmung mit dem in Art. 4 Abs. 1, letzter Satz, der Rahmenrichtlinie 2002/21/EG stipulierten Grundsatz, dass „[b]is zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens [...] der Beschluss der nationalen Regulierungsbehörde in Kraft [bleibt], sofern nicht die Beschwerdeinstanz anders entscheidet."

Aus all diesen Gründen war spruchgemäss zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

Die Beschwerde muss enthalten:

- die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung;
- die Erklärung, ob die Entscheidung ihrem ganzen Inhalt nach oder nur in einzelnen Teilen angefochten wird;
- in letzterem Fall die genaue Bezeichnung des angefochtenen Teils;
- die Beschwerdegründe;
- die Anträge;
- die Beweismittel, durch welche die Anfechtungsgründe gestützt und bewiesen werden sollen und
- die Unterschrift des Beschwerdeführers.

Vaduz, 14. Januar 2020
3805-LKW/TBB/SKMA/gino

AMT FÜR KOMMUNIKATION
[redacted]
Dr. Rainer Schnepfleitner
Amtsleiter

FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
Amt für Kommunikation
LANDESVERWALTUNG

Anlagen:

- Dokument: „Anschluss an das Kommunikationsnetz der Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW), Schaan – Ausführungsbestimmungen – Technische Betriebliche Bestimmungen (TBB)“, Stand Dezember 2019, Version 4.1
- Rechnung